



Aktuelle Themen

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

zu Weihnachten zeigen wir Ihnen in unserer Kategorie „Wussten Sie schon...?“ eine erweiterte Übersicht über die aktuelle Entwicklung im Bereich der EEG-Vergütung, der Einkommensteuer, im Handelsrecht, sowie Themen aus der aktuellen Rechtsprechung. Außerdem möchten wir Ihnen nochmal einen Überblick über die Geschenke und Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde geben.

EEG-Vergütung

Kein Wegfall der EEG-Vergütung bei Eigenstromverbrauch bei Biogas aber auch für Wasserkraft und PV-Anlagen

Einige Betreiber von Biogasanlagen haben im Herbst 2016 Anschreiben von Ihrem Netzbetreiber erhalten. Hierbei wurde mitgeteilt, dass die EEG-Vergütung wegfallen kann, wenn die Betreiber der Anlagen gewisse Stromsteuervergünstigungen erhalten haben. Den wenigsten ist bekannt, dass sie eine solche Vergünstigung in Anspruch genommen haben. Im Stromsteuergesetz ist nämlich verankert, dass sämtliche Grünstromanlagen beim Eigenverbrauch von der Stromsteuer befreit sind. Somit fallen alle EEG-Anlagen, bei denen Strom für eigene Zwecke entnommen wird und zusätzlich EEG-Vergütung erhalten unter eine Neuregelung des Erneuerbaren-Energiengesetzes. Grund für die neue Gesetzeslage sei eine

Forderung der EU, die Doppelförderung Stromsteuer und EEG-Vergütung zu verhindern. Dies hätte eventuell die Folge, dass ab 2017 kein Anspruch mehr auf die Vergütung bestünde. Mit Gesetzesbeschluss vom 15.12.2016 hat der Gesetzgeber nochmal nachgesteuert und diese Neuregelung gekippt. Wer Strom selbst verbraucht muss momentan mit keinen Repressalien rechnen und er muss momentan auch nicht tätig werden. Es besteht aber die Möglichkeit, dass auf den eigenverbrauchten Strom in Zukunft nochmal Stromsteuer erhoben wird. Wichtig ist, dass momentan kein Handlungsbedarf besteht. Auch diverse Artikel in der landwirtschaftlichen Fachpresse haben sich somit vorläufig erledigt.

Einkommensteuer

Änderung der Steuerfreibeträge

- Der Grundfreibetrag der Einkommenssteuer beträgt momentan 8.652,00 € und wird ab 2017 auf 8.820,00 € erhöht werden. Ab 2018 soll dieser auf 9.000,00 € erhöht werden
- Der Kinderfreibetrag steigt ab 2017 um 108,00 € auf 4.716,00 und ab 2018 um weitere 72,00 € auf 4.788,00 €.
- Das monatliche Kindergeld wird um jeweils 2,00 € erhöht. Das heißt für das erste Kind wird das Kindergeld von 190,00 € auf 192,00 € erhöht und ab 2018 auf 194,00 €. Der Kinderzuschlag steigt ebenfalls um 10,00 €. Also von 160,00 € auf 170,00 €.*
- Stpfl. die gesetzliche Unterhaltspflichten erfüllen müssen, können diese Un-

terhaltungsaufwendungen auf Antrag bis zum Höchstbetrag von 8.652,00 € vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen lassen. Dieser steigt ab 01.01.2017 entsprechend dem Grundfreibetrag ebenfalls auf 8.820,00 €. Die Grenze für die eigenen Einkünfte des Unterhaltsberechtigten bleibt unverändert. Das heißt, dass eigene Einkünfte der unterhaltenen Person bis zu 624,00€ im Jahr weiterhin nicht auf den Unterhaltshöchstbetrag angerechnet werden.

Steuerrecht

Geschenke und Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde

Streu-Werbeartikel

Zur Vereinfachung der Besteuerungspraxis gelten sämtliche Sachzuwendungen, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mehr als 10 EUR betragen, als nicht pauschalierungspflichtige Streuwerbeartikel. Nichtabzugsfähige Vorsteuerbeträge sind bei der 10-EUR-Grenze zu berücksichtigen. Diese Bagatellgrenze vermeidet sowohl beim zuwendenden Unternehmen als auch beim Empfänger aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen die Besteuerung.

Pauschalisierungsmöglichkeit

Rechtlich gesehen muss der Schenkende bei einem Geschenkwert ab zehn Euro dem Beschenkten den genauen Wert des Präsents mitteilen, da das Geschenk als geldwerter Vorteil vom Beschenkten zu versteuern ist.

Der Schenkende die Möglichkeit zur Pauschalisierung nach (§37b EStG). Damit übernimmt er die Einkommenssteuer des Beschenkten, indem er das Präsent selbst mit pauschal 30 Prozent plus Solidaritäts-

zuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer versteuert und den Beschenkten schriftlich darauf hinweist.

Pauschalisierung ist nicht möglich, wenn die Aufwendungen für das einzelne Geschenk oder pro Empfänger und Jahr 10.000 Euro übersteigen.

Aufmerksamkeiten aus persönlichem Anlass

Geschenke, die ein Arbeitnehmer aus persönlichem Anlass erhält und deren Wert 60 EUR pro Anlass nicht übersteigt, bleiben als Aufmerksamkeiten lohnsteuerfrei, weil es am Entlohnungscharakter fehlt. Dementsprechend bleiben sie auch bei der Pauschalbesteuerung von Sachzuwendungen an Arbeitnehmer außer Ansatz. Diese ausschließlich für die Lohnsteuerfreiheit von Sachzuwendungen getroffene Regelung wird auch für Aufmerksamkeiten an Dritte angewendet.

Geschenke an Geschäftsfreunde sind nicht in die Pauschalierung einzubeziehen, wenn sie im Übrigen die Voraussetzungen einer lohnsteuerlichen Aufmerksamkeit erfüllen. (60,00 € brutto)

Achtung! Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, welche nach §37b Pauschalisiert werden sind Sozialversicherungspflichtig.

Aufmerksamkeiten ohne persönlichen Anlass

Erhält der Geschäftsfreund oder Arbeitnehmer ein Geschenk im Wert von 50,00 € zu Weihnachten, sind die 50 EUR in die Bemessungsgrundlage für die Pauschalbesteuerung nach § 37b Abs. 1 EStG einzubeziehen, weil das Geschenk mangels persönlichen Anlasses keine Aufmerksamkeit darstellt.

Geschenke an Geschäftsfreunde als Betriebsausgabe

Die Kosten für Geschenke an Geschäftspartner dürfen 35 Euro pro Person pro Jahr nicht überschreiten. Ist diese Freigrenze überschritten, können die Kosten nicht als Betriebsausgabe steuerlich geltend gemacht werden (§ 4 Abs. 5 EStG).

Eine Ausnahme bilden Geschenke, die ausschließlich beruflich genutzt werden können, wie beispielsweise Spezialwerkzeug für einen Handwerker. Die Kosten können in diesem Fall 35 Euro überschreiten und sind dennoch steuerlich abzugsfähig.

Wenn das Geschenk die Freigrenze von 35 Euro nicht überschreitet, ist auch die Pauschalsteuer als Betriebsausgabe abziehbar.

Buchführung

Aufwendungen für Geschenke müssen einzeln, getrennt von sonstigen Betriebsausgaben und zeitnah aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung muss auf einem besonderen Konto oder in einer besonderen Spalte der Buchführung erfolgen.

Belegablage allein genügt nicht. Möglich ist es, eine Liste zu führen, an die die Zahlungsbelege mit Namen des Beschenkten und dem Anlass geheftet werden.

Betrieblicher Schuldzinsenabzug

Liegt periodenübergreifend eine Überentnahme vor, kommt es zu nichtabzugsfähigen Schuldzinsen.

Eine Überentnahme liegt vor, wenn Entnahmen die Summe des Gewinns und der Einlagen übersteigen.

Gewinnerzielungsabsicht

Wird eine Tätigkeit, bei der zunächst eine Gewinnerzielungsabsicht vorlag, im Laufe der Jahre steuerlich gesehen wegen anhaltender Verluste zur Liebhaberei, stellt dieser Tatbestand keine gewinnrealisierende Betriebsaufgabe dar.

Das Finanzamt kann also nicht von einem § 4.3 Rechner die Aufstellung einer Abschlussbilanz verlangen, um den daraus resultierenden Übergangsgewinn besteuern zu können. Allerdings führt der spätere Verkauf von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens, die vor dem Übergang zur Liebhaberei angeschafft wurden und damit Betriebsausgabe waren, zu nachträglichen Betriebseinnahmen.

Rückwirkende Vorsteuer Abzug nach Rechnungsberichtigung

Das Recht auf Vorsteuer Abzug nach einer Rechnungsberichtigung gilt nicht erst ab dem Zeitpunkt der Berichtigung, sondern bereits ab dem Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Am 15.9.2016 hat der EuGH ein grundlegendes Urteil gefällt.

Danach können fehlerhafte Rechnungen rückwirkend berichtigt werden.

Bedeutung hat dies für Rechnungsempfänger, die aus einer fehlerhaften Einkaufsrechnung den Vorsteuerabzug vorgenommen haben. Ihnen drohte bislang die Versagung des Vorsteuerabzugs aus der fehlerhaften Rechnung und – je nach zeitlichem Ablauf – eine Zinsforderung des Finanzamts gemäß § 233a AO.

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Investitionsabsicht

Die Darlegungs- und Feststellungslast für die Investitionsabsicht gemäß § 7g EStG i.d.F. des UntStRefG trägt der Steuerpflichtige. Die Durchführung einer Investition ist ein Indiz für die Existenz einer entsprechenden Investitionsabsicht. Ein Finanzierungszusammenhang ist im Geltungsbereich des § 7g EStG i.d.F. des UntStRefG nicht mehr zu fordern.

BFH, Urteil v. 06.04.2016 - X R 15/14; veröffentlicht am 26.10.2016

Hintergrund: Nach § 7g Abs. 1 Satz 1 EStG i.d.F. des UntStRefG können Steuerpflichtige für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen (Investitionsabzugsbetrag).

Kosten für die Erneuerung einer Einbauküche (BFH)

Aufwendungen für die vollständige Erneuerung einer Einbauküche (Spüle, Herd, Einbaumöbel und Elektrogeräte) in einem vermieteten Immobilienobjekt sind nicht - als sog. Erhaltungsaufwand - sofort als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar. Bei einer Einbauküche mit ihren einzelnen Elementen handelt es sich um ein einheitliches Wirtschaftsgut, das auf zehn Jahre abzuschreiben ist

Änderung der Rechtsprechung: BFH, Urteil v. 03.08.2016 - IX R 14/15; veröffentlicht am 07.12.2016

Arbeitsrecht | Mehrarbeit - Vergütungserwartung (BGH)

Bei Fehlen einer (wirksamen) Vergütungsregelung verpflichtet § 612 Abs. 1 BGB den Arbeitgeber, geleistete Mehrarbeit zusätzlich zu vergüten, wenn diese den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Eine entsprechende objektive Vergütungserwartung ist regelmäßig gegeben, wenn der Arbeitnehmer kein herausgehobenes Entgelt bezieht.

BAG, Urteil v. 22.2.2012 - 5 AZR 765/10

Aufwendungen für Statusfeststellungsverfahren als Werbungskosten (BFH)

Steuerpflichtige können Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Statusfeststellungsverfahren, das durch die Deutsche Rentenversicherung Bund durchgeführt wird, entstehen, als Werbungskosten geltend machen.

BFH, Urteil v. 6.5.2010 - VI R 25/09; veröffentlicht am 21.7.2010

Die kostbarsten Geschenke kann niemand kaufen, und doch kann sie sich jeder leisten.

Jochen Mariss

*Wir, von der Unternehmerwerte
Steuerberatungsgesellschaft,
wünschen Ihnen ein frohes und
besinnliches Weihnachtsfest*